

Satzung des Vereins Norweger in Bayern e.V.

in der Fassung vom 25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Zuständigkeit des Vorstands	4
§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 9 Beirat	5
§ 10 Zuständigkeit des Beirats	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Kassenführung	6
§ 15 Datenschutz	6
§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Norweger in Bayern e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens durch Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Verständigung zwischen Norwegern und Deutschen in Bayern. ²Die Förderung soll in erster Linie den in Bayern lebenden Norwegern zu Gute kommen, ist aber nicht auf diese beschränkt. ³Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51, 52 AO. ⁴Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

1. die Veranstaltung von Feierlichkeiten zum norwegischen Nationalfeiertag (17. Mai) in Bayern, insbesondere eines Festumzugs (17. Mai tog),
2. die Veranstaltung eines Juletreffes nach norwegischem Brauch in Bayern,
3. Teilnahme einer traditionell norwegischen Trachtenabordnung am Trachteneinzug auf die Theresienwiese am ersten Oktoberfestsonntag,
4. die Veranstaltung von sonstigen kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Norwegen,
5. die Bezuschussung von kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Norwegen, soweit diese Veranstaltungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts veranstaltet werden,
6. die Erstellung und Versendung eines e-Mailnewsletters und die Unterhaltung einer Homepage mit weiterführenden Veranstaltungshinweisen und Informationen.

⁵Zur Erfüllung des Vereinszwecks aus Satz 4 Nr. 6 und zum Zweck der Versendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstands- und Beiratssitzungen führt der Vorstand eine e-Mailliste aller Mitglieder.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. ²Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. ³Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. ⁴Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ⁵Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

⁶Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. ⁷Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

²Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) ¹Der Austritt muss in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. ²Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat. ²Über den Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand. ³Über den Ausschluss wegen Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrags entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. ⁴Der Vorstand teilt den Ausschluss dem betroffenen Mitglied in Textform mit. ⁵Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. ⁶Die Anrufung muss in Textform spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. ⁷Sie hat aufschiebende Wirkung. ⁸Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. ⁹Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. ¹⁰Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

¹Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. ²Die Beiträge werden durch Bankeinzug eingezogen.

³Bei unterjährigem Austritt oder Eintritt ist ebenfalls der Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Organe

¹Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. ²Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. ³Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als €1.500 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Vorstands erteilt ist; bei Dauerschuldverhältnissen ist der Dreijahresbetrag maßgeblich.

(2) ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. ²Scheidet ein Mitglied während der Dauer der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
3. die Erstellung der Buchführung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) ¹Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

²Diese werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. ³Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(3) ¹Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(4) ¹Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren fassen. ²Der diesbezügliche Schriftverkehr soll dem Protokoll hinzugefügt werden.

§ 9 Beirat

(1) ¹Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu 21 Mitgliedern. ²Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) ¹Die Beiratsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuständigkeit des Beirats

¹Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. ²Er hat insbesondere die Aufgabe den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 11 Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ³Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Einladung in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitglieds versandt wird. ⁵Abweichend davon können Mitglieder eine schriftliche Einladung an die von ihnen angegebene Adresse erbitten.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. ²Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
2. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Wahl der Mitglieder des Beirats,
5. die Wahl der Kassenprüfer,

6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins,
8. die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Beschwerde über den Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. ²Von der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden. ³Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. ⁴Von der Mitgliederversammlung kann ein Protokollführer gewählt werden.
- (2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) ¹Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. ²Die Kasse ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.
- (3) ¹Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. ²Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. ⁴Scheidet ein Kassenprüfer während der Dauer seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Datenschutz

- (1) ¹Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) ¹Soweit es zum Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII oder zur Regulierung von versicherten Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein

personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die zuständige gesetzliche Unfallversicherung.

(3) ¹Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. ²Die Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

(4) ¹Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. ²Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) ¹In seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder berichten. ²Hierbei können Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. ³Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. ⁴Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. ⁵Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen oder Übermittlungen.

(6) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. ³Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) ¹Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. ²Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. ³Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

¹Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Norwegische Kirche in Berlin (Sjomannskirken) e.V.“ (Amtsgericht Charlottenburg, VR 31593 B) oder an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.